

Information

Hausinstallationen

Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

gültig ab

1. Januar 2003

Was sind Hausinstallationen?

Eine Hausinstallation ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zwischen Wasserzähler und Wasserhahn.

Welche Materialien dürfen bei Hausinstallationen verwendet werden?

Für die **Neuerrichtung** oder die **Instandhaltung** (Reparatur) von Hausinstallationen dürfen nur Materialien und Werkstoffe entsprechend dem Stand der Technik verwendet werden. Diese dürfen nicht

- durch den Kontakt mit Wasser Stoffe in höherer Konzentration als vermeidbar abgeben,
oder
- den Schutz der menschlichen Gesundheit mittelbar oder unmittelbar mindern
oder
- den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern.

Bei der Auswahl von Materialien und Werkstoffen wird die Einschaltung einer Fachfirma und die Abstimmung mit dem örtlichen Wasserversorger (z. B. Wasserwerk, Gemeinde) empfohlen. Letztere müssen den Verbrauchern Informationen über die Wasserqualität geben und auch Angaben über geeignete Materialien für die Hausinstallation machen.

Was ist zu tun, wenn das Wasser nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber (*) einer Hausinstallation haben in allen Fällen, in denen ihnen Tatsachen bekannt werden, dass das Wasser in der Hausinstallation nicht mehr den bakteriologischen oder chemischen Anforderungen entspricht, unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und davon das Gesundheitsamt zu unterrichten.

*Unternehmer und sonstiger Inhaber einer Hausinstallation ist, wer Eigentümer der Hausinstallation ist oder als Pächter oder Betreiber dafür verantwortlich ist.

Worüber müssen die Verbraucher informiert werden?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Hausinstallation müssen, wenn sie dem Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, Aufbereitungsstoffe zugegeben haben, diese und die

verwendete Menge unverzüglich den Verbrauchern durch Aushang oder sonstige schriftliche Mitteilung bekannt geben

Sie müssen ferner die ihnen vom Wasserversorger (z. B. Wasserwerk) zugegangenen Informationen über die Wasserqualität allen Verbrauchern in geeigneter Weise zur Kenntnis geben.

Was ist zusätzlich bei einer Hausinstallation zu beachten, wenn daraus Wasser für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird?

Betroffen sind Kindergärten, Schulen, Gaststätten, Hotels, Schullandheime, Jugendherbergen, Gemeinschaftsunterkünfte, Campingplätze, Kantinen zur Gemeinschaftsverpflegung, Sportanlagen, Fitness-Zentren, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen/-heime, Altenheime und Altenpflegeheime.

• **Anzeigepflicht:**

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer solchen Hausinstallation im Landkreis Starnberg haben dem Landratsamt Starnberg - Gesundheitsamt - bzw. außerhalb des Landkreises dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach einer Stilllegung, jede bauliche oder betriebstechnische Veränderung an den wasserführenden Teilen, die negative Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann sowie den Wechsel des Eigentümers oder des Nutzers spätestens **vier Wochen vorher anzuzeigen**. Ferner ist jede ganze oder teilweise erfolgte **Stilllegung** (Entleerung des Rohrleitungssystems) **innerhalb einer Frist von drei Tagen** anzuzeigen.

Was ist zu beachten, wenn ein zusätzliches Wasserversorgungssystem besteht oder eingerichtet wird (z. B. eine Regenwassernutzungsanlage)?

- Hausinstallationen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser ohne Trinkwasserqualität befindet (z. B. Regenwasser).
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Hausinstallation haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft in unterschiedlichen Farben zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.
- Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen.
- Für das Waschen von Wäsche muss in jedem Haushalt auch Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen (z. B. zwei verschiedene Anschlüsse).

• **Anzeigepflicht:**

Jedes zusätzliche Wasserversorgungssystem im Landkreis Starnberg (z. B. eine Regenwassernutzungsanlage für die Toilettenspülung oder das Waschen von Wäsche) muss dem Landratsamt Starnberg **angezeigt** werden. Dies gilt auch für Anlagen, die bereits betrieben werden und für eine wesentliche Änderung oder Stilllegung einer solchen Anlage.

Zum Schluss noch einige Hinweise:

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Hausinstallation sind verpflichtet, die für die Überwachung zuständigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu zeigen und zugänglich zu machen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Im Bedarfsfall hat das Landratsamt Starnberg die Möglichkeit, Anordnungen zu erlassen.

→ **Formblätter** für *Anzeigen* von **Hausinstallationen** und **Zusätzlichen Wasserversorgungsanlagen** (z. B. Regenwassernutzungsanlagen) im Landkreis Starnberg sind erhältlich beim Landratsamt Starnberg, bei der Stadt, den Gemeinden und im Internet unter der Adresse "www.landkreis-starnberg.de".

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

- Landratsamt Starnberg, 08151 148-77405, für *Anzeigen* von **Regenwassernutzungsanlagen** im Landkreis Starnberg.
- Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt, 08151 148-77900, für *Anzeigen* von **Hausinstallationen** im Landkreis Starnberg und **Fragen zur Wasserqualität**.
- Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Hausinstallation **außerhalb** des Landkreises Starnberg soll sich bitte mit seinem **zuständigen Landratsamt** bzw. **Gesundheitsamt** in Verbindung setzen.

Stand: Januar 2003

Die jeweils aktuellste Fassung ist im Internet unter www.landkreis-starnberg.de abrufbar.